

## Beitragsordnung

- I. Grundlage  
Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §7 der Satzung.
- II. Solidaritätsprinzip  
Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
- III. Beschlussfassung und Bekanntgabe
  1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 07.07.2021 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
  2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
  3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.
- IV. Regelungen
  1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
  2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
  3. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richten sich nach dem jeweils gültigen Recht.
  4. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Finanzvorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise. Ermäßigungen können nicht addiert werden, es gilt jeweils der höchste Ermäßigungsgrad.
  5. Bei Vereinseintritt während des Jahres ist der volle Beitrag zu zahlen. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen. Bei Wechsel der Beitragsgruppe unter dem Jahr, gilt die neue Beitragsgruppe ab dem nächsten Jahr.

6. Bei Austritt aus dem Verein während des Jahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Beitrages, es ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Erfolgt eine Kündigung nicht zum 31.12. des Kalenderjahres (schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes einen Monat vor Ablauf des Jahres), verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7. Der Jahresbeitrag ist zum 01.01. eines Kalenderjahres fällig und ist bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres auf das Konto des Montessori Pädagogik Waiblingen e.V. zu überweisen, sofern der Beitrag nicht per Lastschrift eingezogen wird. Bei Verzug wird ein Verzugsbeitrag fällig. Die Höhe des Verzugsbeitrages ergibt sich aus Anlage A.
8. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zuzahlen. Die Bankverbindung lautet:  
Montessori Pädagogik Waiblingen e.V.  
BIC: SOLADES1WBN  
IBAN: DE02 6025 0010 0000 3565 96  
Kreissparkasse Waiblingen

## Anlage A

Als aktive Mitglieder gelten Mitglieder, die Dienstleistungen des Montessori Kinderhauses Waiblingen in Anspruch nehmen.

Beitrag <b>aktive</b> Mitglieder	<b>150,00 €</b>
Beitrag <b>aktive</b> Mitglieder bei Tätigkeit im <b>Vorstand oder Elternbeirat</b>	<b>100,00 €</b>
Beitrag <b>passive</b> Mitglieder	<b>60,00 €</b>
Verzugsbeitrag (pro Monat)	<b>2,50 €</b>